

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 04/2020

Datum: 25.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	33 - 40
9. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bergkamen	41 - 48
10. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen (EBB) zum 31.12.2018	49 - 54
11. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergkamen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	55 - 59

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2020	2021
im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	144.093.923 EUR	154.436.722 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.715.662 EUR	152.920.256 EUR
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	137.155.158 EUR	147.437.957 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.601.614 EUR	141.979.823 EUR

	2020	2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.030.020 EUR	9.500.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.919.950 EUR	28.023.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.398.695 EUR	20.031.265 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.302.000 EUR	2.402.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2020	2021
23.398.695 EUR	20.031.265 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2020	2021
6.410.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2020	2021
3.621.739 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2020	2021
75.000.000 EUR	75.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v. H.	670 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezer-
- nates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
- dungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
- dungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 38 KomHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechnen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 148 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 KomHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbundet. Ferner wird gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 12.12.2019

gez. Roland Schäfer
Bürgermeister

gez. Thomas Hartl
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020/2021 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.02.2020



Roland Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung

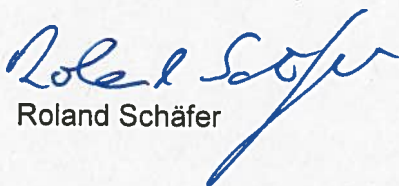
des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bergkamen

- I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:
 1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018 nebst Anhang und Lagebericht fest.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 6.600.272,48 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.
 4. Der zusätzliche Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, die Entlastung des Bürgermeisters, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 17.02.2020

Der Bürgermeister


Roland Schäfer

Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Bergkamen

Nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergkamen zu dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018 und dem Lagebericht folgende

Erklärung ab:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen hat den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht gem. § 102 GO NRW n.F. geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen. Über diese Prüfung wurde ein Prüfbericht vorgelegt.

Die Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollsysteme (IKS), die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Bergkamen gem. § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. ist es, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Bergkamen unter Einbeziehung des Prüfberichtes des örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Die Prüfung umfasste die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

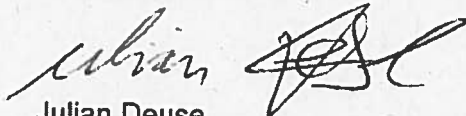
Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen.

Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018

Der Lagebericht steht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sowohl der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Anhang als auch der Lagebericht werden gebilligt.

Bergkamen, den 28.11.2019



Julian Deuse
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Anlage 1 - Schlussbilanz der Stadt Bergkamen zum 31.12.2018

Aktiva	EUR	EUR	EUR	31.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen		0,00		0
1.1.2 Lizenzen		17,00		17
1.1.3 EDV-Software		130.957,40		166.749
1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen		789.346,49		992.515
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0
			920.320,89	1.159.280
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	23.163.068,59			23.530.175
1.2.1.2 Ackerland	2.470.248,98			2.462.576
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.502.143,58			2.502.114
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.449.616,43			1.463.911
		29.585.077,58		29.958.776
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.039.913,57			7.288.597
1.2.2.2 Schulen	67.144.825,36			64.815.210
1.2.2.3 Wohnbauten	746.172,52			762.325
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	25.923.891,35			26.723.897
		100.854.802,80		99.590.029
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.518.816,64			16.534.141
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.228.616,61			1.256.171
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	410.647,45			420.358
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	66.850.940,01			69.403.077
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	176.608,53			187.084
		85.185.629,24		87.800.831
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.307.545,91		3.398.613
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.597.399,76		2.590.911
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.462.117,46		2.335.997
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.608.116,27		4.166.771
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		9.220.302,35		10.428.715
			237.820.991,37	240.270.643
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0
1.3.2 Beteiligungen		18.670.037,43		18.670.037
1.3.3 Sondervermögen		38.740.089,71		38.715.090
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680
		4.680,00		4.680
			57.414.807,14	57.389.807
			296.156.119,40	298.819.730
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		730.759,60		1.290.496
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0
			730.759,60	1.290.496
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	332.422,54			273.733
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0
2.2.1.3 Steuern	1.195.764,56			1.179.847
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.921.510,23			1.494.763
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.076.486,11			12.139.400
		11.526.183,44		15.087.743
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	894.833,93			9.658.339
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00			0
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00			0
		894.833,93		17.063
2.2.3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		894.833,93		9.675.401
		7.975.971,74		6.162.032
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			20.396.989,11	30.925.177
2.4 Liquide Mittel			0,00	0
			27.012.935,87	16.999.513
			48.140.684,58	49.215.187
			935.322,21	1.051.127
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				
Summe			345.232.126,19	349.086.044

Passiva	EUR	EUR	EUR	31.12.2017 EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		17.415.444,91		17.363.909
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage		7.747.480,50		5.878.532
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		6.600.272,48		1.893.171
			<u>31.763.197,89</u>	<u>25.135.613</u>
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		90.828.738,00		89.702.150
2.2 für Beiträge		17.316.457,24		18.100.042
2.3 für den Gebührenaussgleich		18.448,00		32.802
2.4 Sonstige Sonderposten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>108.163.643,24</u>	<u>107.834.994</u>
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		42.928.011,00		41.337.999
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		12.577.686,24		13.126.402
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs.4 und 5		<u>6.018.010,80</u>		<u>4.270.806</u>
			<u>61.523.708,04</u>	<u>58.735.207</u>
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen			0,00	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0
4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0
4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.789,54			3.579
4.2.5 von Kreditinstituten	<u>38.728.038,06</u>			<u>38.201.656</u>
			38.729.827,60	38.205.235
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		69.000.000,00		81.000.000
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		395.047,48		9.939.516
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.835.649,08		4.881.025
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		823.954,29		208.742
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.394.808,93		2.754.191
4.8 Erhaltene Anzahlungen		<u>17.155.753,63</u>		<u>15.576.184</u>
5. Passive Rechnungsabgrenzung			131.335.041,01	152.564.892
			<u>12.446.536,01</u>	<u>4.815.337</u>
Summe			<u>345.232.126,19</u>	<u>349.086.044</u>

Anlage 2

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_ERGEBNIS

Datumsfilter : 01.01.18..31.12.18

Produktfilter :

Budgetfilter :

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2017		Original-Ansatz HHJ 2018		Nachtrag 510 GemHVO 2018		Übertragung 522 GemHVO 2018		Upl./Apl. 583 GO 2018		Budget 521 GemHVO 2018		Fortgeschriebener Ansatz 2018		Ergebnis HHJ 2018		mehr+ / weniger- 2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	50.251.471,00		46.049.000,00		0,00		0,00	0,00	926.446,18		1.766.644,42		48.742.090,60		50.719.813,53		1.977.772,93	
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.190.702,59		52.427.727,00		0,00		0,00	0,00	0,00		546.106,22		52.973.833,22		53.419.124,07		445.290,85	
3 + Sonstige Transferträge	2.433.731,83		2.270.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00		118.000,00		2.388.000,00		1.850.682,63		-537.317,37	
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.748.076,79		23.759.750,00		0,00		0,00	0,00	0,00		472.088,40		24.231.838,40		23.547.840,19		-683.998,21	
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.671.967,40		1.704.049,00		0,00		0,00	0,00	0,00		117.118,12		1.821.167,12		1.584.498,53		-236.668,59	
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.018.471,41		1.699.863,00		0,00		0,00	0,00	30.000,00		1.296.985,28		3.026.848,28		3.215.393,88		188.545,60	
7 + Sonstige ordentliche Erträge	7.285.870,93		5.132.640,00		0,00		0,00	0,00	30.000,00		67.374,59		5.230.014,59		5.508.936,42		278.921,83	
8 + Aktivierte Eigenleistungen	446.210,58		500.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		500.000,00		481.070,05		-18.929,95	
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
10 = Ordentliche Erträge	141.046.502,53		133.543.029,00		0,00		0,00	0,00	986.446,18		4.384.317,03		138.913.792,21		140.327.359,30		1.413.567,09	
11 - Personalaufwendungen	24.257.266,14		26.721.487,00		0,00		0,00	0,00	0,00		21.425,00		26.742.912,00		26.391.991,85		-350.920,15	
12 - Versorgungsaufwendungen	2.004.174,05		2.189.375,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		2.189.375,00		2.067.852,03		-121.522,97	
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.130.469,35		35.604.157,00		0,00		0,00	0,00	717.515,96		1.713.418,59		38.035.091,55		36.450.259,60		-1.584.831,95	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	7.911.689,15		7.800.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		7.800.000,00		7.815.968,53		15.968,53	
15 - Transferaufwendungen	57.995.905,63		58.532.407,00		0,00		0,00	0,00	480.500,00		2.429.165,85		61.442.072,85		61.261.159,45		-180.913,40	
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.593.281,24		4.793.539,00		0,00		0,00	0,00	40.500,00		208.657,59		5.042.696,59		4.688.914,47		-353.782,12	
17 = Ordentliche Aufwendungen	142.892.785,56		135.640.965,00		0,00		0,00	0,00	1.238.515,96		4.372.667,03		141.252.147,99		138.676.145,93		-2.576.002,06	
18 = Ordentliches Ergebnis	-1.846.283,03		-2.097.936,00		0,00		0,00	0,00	-252.069,78		11.650,00		-2.338.355,78		1.651.213,37		3.989.569,15	
19 + Finanzerträge	6.829.176,92		5.072.005,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		5.072.005,00		6.815.473,67		1.743.468,67	
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.089.722,55		2.365.000,00		0,00		0,00	0,00	-252.069,78		11.650,00		2.124.580,22		1.866.414,56		-258.165,66	
21 = Finanzergebnis	3.739.454,37		2.707.005,00		0,00		0,00	0,00	252.069,78		-11.650,00		2.947.424,78		4.949.059,11		2.001.634,33	
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.893.171,34		609.069,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		609.069,00		6.600.272,48		5.991.203,48	
23 + Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
26 = Jahresergebnis	1.893.171,34		609.069,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		609.069,00		6.600.272,48		5.991.203,48	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage																		
27 verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	7.200,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		293.562,85	
28 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	107.454,23		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		266.250,27	
29 Verrechnungssaldo	-100.254,23		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		27.312,58		27.312,58	

Anlage 3

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.18...31.12.18

Produktfilter :

Budgetfilter :

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017		Original-Ansatz HFJ 2018		Nachtrag §10 GemHVO 2018		Übertragung §22 GemHVO 2018		Upl./Apl. §63 GO 2018		Budget §21 GemHVO 2018		Fortgeschriebener Ansatz 2018		Ergebnis HHJ 2018		mehr+ / weniger 2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	49.040.317,98		46.049.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		46.049.000,00		58.931.579,50		12.882.579,50	
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50.317.326,66		49.027.727,00		0,00		0,00		0,00		0,00		49.027.727,00		49.570.738,54		543.011,54	
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	9.338.064,95		2.270.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		2.270.000,00		5.640.889,34		3.370.889,34	
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.878.566,97		22.989.750,00		0,00		0,00		0,00		0,00		22.989.750,00		23.476.895,99		487.145,99	
5 + Privat-rechtliche Leistungsentgelte	1.636.036,38		1.700.049,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.700.049,00		1.613.431,25		-86.617,75	
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.038.998,53		1.703.863,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.703.863,00		3.093.582,63		1.389.719,63	
7 + Sonstige Einzahlungen	3.849.794,47		2.950.696,00		0,00		0,00		0,00		0,00		2.950.696,00		2.831.646,75		-119.049,25	
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.184.851,87		5.072.005,00		0,00		0,00		0,00		0,00		5.072.005,00		4.849.637,56		-222.367,44	
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143.283.957,81		131.763.090,00		0,00		0,00		0,00		0,00		131.763.090,00		150.008.401,56		18.245.311,56	
10 - Personalauszahlungen	22.771.017,07		24.599.780,00		0,00		0,00		0,00		0,00		24.599.780,00		24.167.715,45		-432.064,55	
11 - Versorgungsauszahlungen	2.103.707,61		2.189.375,00		0,00		0,00		0,00		0,00		2.189.375,00		2.083.066,88		-106.308,12	
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	34.996.277,98		35.604.157,00		0,00		0,00		0,00		0,00		35.604.157,00		36.780.957,15		1.176.800,15	
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.125.844,73		2.365.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		2.365.000,00		1.806.401,13		-558.598,87	
14 - Transferauszahlungen	63.760.932,21		58.532.407,00		0,00		0,00		0,00		0,00		58.532.407,00		63.317.960,81		4.785.553,81	
15 - Sonstige Auszahlungen	4.437.413,55		4.044.039,00		0,00		0,00		0,00		0,00		4.044.039,00		4.308.828,94		264.789,94	
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	131.195.193,15		127.334.758,00		0,00		0,00		0,00		0,00		127.334.758,00		132.464.930,36		5.130.172,36	
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.088.764,66		4.428.332,00		0,00		0,00		0,00		0,00		4.428.332,00		17.543.471,20		13.115.139,20	
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.949.591,48		25.006.710,00		0,00		0,00		515.099,74		0,00		25.521.809,74		8.221.023,15		-17.300.786,59	
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	50.422,00		509.000,00		0,00		0,00		340.000,00		0,00		849.000,00		1.317.612,03		468.612,03	
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	20.166,87		9.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		9.000,00		16.638,77		7.638,77	
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	38,55		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	893,17		0,00		0,00		0,00		80.000,00		0,00		80.000,00		-10.000,00		-90.000,00	
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.021.112,07		25.574.710,00		0,00		0,00		935.099,74		0,00		26.459.809,74		9.545.273,95		-16.914.535,79	
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.252,03		150.000,00		0,00		0,00		324.000,00		0,00		474.000,00		8.775,88		-465.224,12	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.836.320,64		30.063.190,00		0,00		0,00		5.237.325,13		0,00		35.208.149,67		4.356.615,95		-30.851.533,72	

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ
 Datumsfilter : 01.01.18..31.12.18
 Produktfilter :
 Budgetfilter :

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017		Original-Ansatz HHJ 2018		Nachtrag \$10 GemHVO 2018/		Übertragung \$22 GemHVO 2018		Üpl./Apl. \$83 GO 2018		Budget \$21 GemHVO 2018		Fortgeschriebener Ansatz 2018		Ergebnis HHJ 2018		mehr+ / weniger 2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9									
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	779.107,58	1.384.175,00	0,00	687.721,35	698.465,20	0,00	2.770.361,55	1.209.523,36	-1.560.838,19									
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00									
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	33.536,50	9.678.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.678.000,00	0,00	-9.678.000,00									
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.653.216,75	41.300.365,00	0,00	5.920.046,48	935.099,74	0,00	48.155.511,22	5.599.915,19	-42.555.596,03									
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	1.367.895,32	-15.775.655,00	0,00	-5.920.046,48	0,00	0,00	-21.695.701,48	3.945.358,76	25.641.060,24									
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	13.456.659,98	-11.347.323,00	0,00	-5.920.046,48	0,00	0,00	-17.267.369,48	21.488.829,96	38.756.199,44									
33 = Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	19.562.599,00	0,00	2.553.960,00	0,00	0,00	22.116.559,00	2.400.000,00	-19.716.559,00									
34 = Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	35.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
35 - Tilgung von Krediten für Investitionen	1.876.272,82	2.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.400.000,00	1.875.407,55	-524.592,45									
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	31.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00									
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.123.727,18	17.162.599,00	0,00	2.553.960,00	0,00	0,00	19.716.559,00	-11.475.407,55	-31.191.966,55									
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	15.580.387,16	5.815.276,00	0,00	-3.366.086,48	0,00	0,00	2.449.189,52	10.013.422,41	7.564.232,89									
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.419.126,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.999.513,46	16.999.513,46									
40 = Liquide Mittel	16.999.513,46	5.815.276,00	0,00	-3.366.086,48	0,00	0,00	2.449.189,52	27.012.935,87	24.563.746,35									

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen (EBB) zum 31.12.2018 in den vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2018 (aus den Bereichen Müllabfuhr und Straßenreinigung / Winterdienst – Sparte 1 und 2) in Höhe von **EUR 17.781,82** an den städtischen Haushalt abgeführt wird. Der Verlust aus dem Bereich Duales System Deutschland (Betrieb gewerblicher Art / BgA – Sparte 3) in Höhe von **EUR -10.540,81** wird mit der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

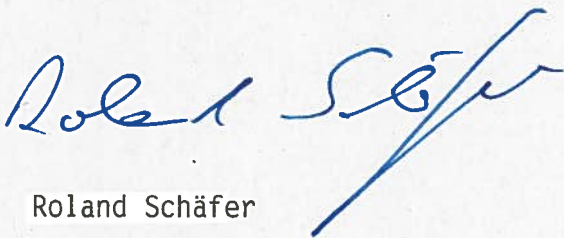
Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes, Bambergstraße 66, 59192 Bergkamen-Mitte, Raum 14c, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 24.02.2020

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes EntsorgungsbetriebBergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen:

Wir haben den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a. F. und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. in allen

wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des InternationalStandard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis

(IDWQS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a. F. zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a. F. entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“


Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.02.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergkamen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101, während der Dienststunden:

Mo. – Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mo., Di., Do. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die

Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

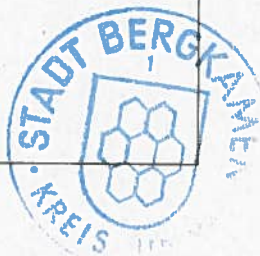
- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 39 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 39 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bergkamen **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 591922 Bergkamen, Zimmer: 101 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04.02.2020 wird hingewiesen.

Bergkamen, 19.02.2020



Der Wahlleiter

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Roland Schäfer', is written over the printed name.

Roland Schäfer